



## **Friedhofsordnung**

**vom 19.04.2005**

**i.d.F. vom 29.09.2010**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Gomaringen am 28.09.2010 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§1**

##### **Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof Stockach dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### **§ 2**

##### **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gomaringen.  
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Gomaringen.
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stockach.  
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Stockach.
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.  
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbebetriebe.
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

### **§ 5**

#### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf ein Jahr befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde oder bei dem für die Durchführung der Bestattungshandlung von der Gemeinde beauftragten Unternehmen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde oder des oben genannten Unternehmens das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **§ 7**

##### **Särge**

- (1) Die Größe der Särge für Kindergräber (§ 12 Abs. 2 Buchstabe a) wird im Einzelfall festgesetzt. Die Särge für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (§ 12 Abs. 2 Buchstabe e) dürfen höchstens 0,65 m lang, 0,30 m breit und 0,30 m hoch sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter

hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Gemeinde rechtzeitig zu verständigen.

- (2) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden.

## **§ 8**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

## **§ 9**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeiten der Leichen betragen:
- a) im Friedhof Gomaringen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre;
- b) im Friedhof Stockach 35 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene auf dem Friedhof Stockach beträgt 15 Jahre. Im Falle der Bestattung in einem bereits belegten Grab auf dem Friedhof Gomaringen oder Stockach beträgt die Ruhezeit mindestens 10 Jahre, hierbei darf die Restlaufzeit des bestehenden Grabes nicht überschritten werden.
- (3) Die Ruhezeiten der Aschen betragen auf den Friedhöfen in Gomaringen und Stockach 15 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (3) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen.  
Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

#### 2.1 Friedhof Gomaringen

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr und Verstorbene über 10 Jahre
- b) anonyme Reihengräber
- c) Rasenreihengräber
- d) Wahlgräber doppeltief
- e) Wahlgräber doppelbreit
- f) Urnenreihengräber
- g) anonyme Urnenreihengräber
- h) Urnenrasengräber
- i) Urnenwahlgräber
- j) Grabstellen in der Urnenwand
  - Anonyme Grabstellen in der Urnenwand
  - Einzel- und Wahlgräber

#### 2.2 Friedhof Stockach

- a) Reihengräber
  - für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr und Verstorbene über 10 Jahre
  - für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene
- b) anonyme Reihengräber
- c) Rasenreihengräber
- d) Wahlgräber doppelbreit
- e) Urnenreihengräber
- f) anonyme Urnenreihengräber
- g) Urnenrasengräber
- h) Urnenwahlgräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## § 12

### **Reihengräber, anonyme Reihengräber, Rasenreihengräber, Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengräber, Urnenrasengräber, Urnenwandgräber und anonyme Urnenwandgräber**

(1) Reihengräber, anonyme Reihengräber, Rasenreihengräber, Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengräber, Urnenrasengräber, Urnenwandgräber und anonyme Urnenwandgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab
- c) Urnengrabfelder
- d) Grabkammern in der Urnenwand. Sie werden nur auf dem Friedhof Gomaringen zur Verfügung gestellt.
- e) Reihengräber für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene auf dem Friedhof Stockach. Grabmale dürfen errichtet werden.

(3) In jedem Reihengrab, anonymen Reihengrab, Rasenreihengrab, jedem Urnenreihengrab, jedem anonymen Urnenreihengrab oder Urnenrasengrab wird nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrab- und Urnengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld oder im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

(5) Rasenreihengräber und Urnenrasengräber sind Grabstellen, auf denen der Verstorbene durch einen Grabstein kenntlich gemacht wird. Liegende Grabmale auf Rasengräbern müssen auf Bodenniveau eingelassen werden.

(6) Urnenreihen-, anonyme Urnenreihen-, Urnenrasengräber und Urnenwandgräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen.

(7) Die Pflege der Rasengrabstellen und der anonymen Grabstellen wird von der Gemeinde übernommen.

- (8) Urnenwandgräber können mit bis zu 3 Urnen belegt werden. Bei Mehrfachbelegung verlängert sich die Ruhezeit entsprechend.
- (9) Anonyme Urnenwandgräber sind im untersten Bereich der Urnenwand angeordnet.
- (10) Im übrigen gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung.

## § 13

### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung berechnigte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden,
  - 1. im Friedhof Gomaringen auf die Dauer von 40 Jahren,
  - 2. im Friedhof Stockach auf die Dauer von 70 Jahren,
  - 3. bei Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 30 Jahren.

Antragsberechnigt sind nur die überlebenden Ehegatten, und zwar im Bestattungsbezirk des Friedhofs Gomaringen, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, im Bestattungsbezirk des Friedhofs Stockach, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt bei unverheirateten Verstorbenen für deren unverheirateten überlebenden Bruder oder Schwester.

Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

Sofern die Gemeinde eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zulässt, gelten die Regelungen über das Mindestalter für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern des jeweiligen Bestattungsbezirks entsprechend.

- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber sind zweistellige Einfachgräber oder doppeltiefe Einfachgräber. In einem doppeltiefen Wahlgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Doppeltiefe Wahlgräber werden nur auf dem Friedhof Gomaringen angeboten. Urnenwahlgräber sind Einfachgräber, dort können bis zu 3 Urnen in einem Grab beigesetzt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (6) Nutzungsberechnigte sind nur die Antragsberechnigten nach Absatz 2.
- (7) Der Nutzungsberechnigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten

Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. Bis 7. Fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

## **§ 14**

### **Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, Urnenwandgräber**

- (1) Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber und Urnenwandgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Urnenwandkammern mit unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab und Urneneinzelwandgrab wird eine Urne beigesetzt, in einem Urnenwahlgrab (Erdgrab oder Urnenwand) können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 15**

### **Anonyme Urnenwandgräber**

- (1) Anonyme Urnenwandgräber sind Urnenwandgräber, auf denen keine weitere Kennzeichnung erfolgt. Sie werden nur auf dem Friedhof Gomaringen zur Verfügung gestellt.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 16**

#### **Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in deren Gesamtanlage entsprechen.



## **§ 18**

### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung oder in einer von der genehmigten Ausführung abweichenden Form aufgestellt oder abgeändert, so ist die Gemeinde befugt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen, falls die erforderliche Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann, der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht so abgeändert hat, dass es der genehmigten Ausführung entspricht oder falls er das Grabmal trotz entsprechender Aufforderung nicht binnen einer Frist entfernt.

## **§ 19**

### **Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Bei mehrteiligen Grabmalen darf der Abstand zueinander höchstens 10 cm betragen.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm Mindeststärke

bis 1,35 m Höhe: 16 cm Mindeststärke

## **§ 20**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten (Reihengrab, Rasenreihengrab) und Urnenreihengrabstätten (Urnenreihengrab, Urnenrasengrab) der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige

Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§ 21**

### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen, auf dem Friedhof Stockach im Falle des § 22 Abs. 3 Satz 3 nach Ablauf der ersten 20 Jahre der Ruhezeit, ebenso im Falle des § 22 Abs. 3 Satz 4 nach Ablauf der genehmigten verkürzten Grabpflagedauer. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 22**

#### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Grabstellen und der Rasengrabstellen müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Auf den anonymen Grabstellen und Rasengrabstellen darf kein Blumenschmuck u.a. abgelegt werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 4) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt auf dem Friedhof

Gomaringen erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Auf dem Friedhof Stockach erlischt die Verpflichtung nach Ablauf der ersten 20 Jahre der Ruhezeit (§ 9 Ziff. 1b, 1. Halbsatz), eine Grabpflege über diesen Zeitraum hinaus ist nicht zulässig. Für Gräber in Stockach, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung belegt waren, kann auf Antrag die Grabpflegedauer auf mindestens 20 Jahre verkürzt werden.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen, auf dem Friedhof Stockach im Falle des Abs. 3 Satz 3 nach Ablauf der ersten 20 Jahre der Ruhezeit, ebenso im Falle des Abs. 3 Satz 4 nach Ablauf der genehmigten verkürzten Grabpflegedauer. § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## **§ 23**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck (§§ 16 und 17) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 24**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Friedhofsbediensteten oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 25**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 26**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen solche Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bediensteten.

### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich entgegen § 4 Abs. 1 und 2 verhält,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

### **§ 28**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

## § 29

### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung verliehenen Nutzungs- und Überlassungsrechte bleiben unverändert bestehen.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 19.04.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2009, außer Kraft.

Gomaringen, den 29.09.2010

Gez.

Manfred Schmiderer  
- Bürgermeister -

#### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.